

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Finanzielle Risiken der Karlsruher „Kombilösung“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob inzwischen durch die Antragstellerin Nachweise vorgelegt wurden, welche gemäß den Forderungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) entweder die verkehrliche Notwendigkeit des Straßentunnels in der Kriegsstraße belegen oder andere Gründe für den Straßentunnel anführen;
2. ob es zutrifft, dass mit einem Bewilligungsbescheid des Bundes für das Teilprojekt Kriegsstraße erst in etwa fünf Jahren gerechnet werden kann, weil der Bund erst zeitnah vor dem Baubeginn der Maßnahme anhand der dann vorliegenden Verkehrsmengen die Notwendigkeit des Straßentunnels bewerten will;
3. in welchem Umfang die von der Stadt Karlsruhe zum baldigen Baubeginn vorgesehenen Baumaßnahmen für das unterirdische Kreuzungsbauwerk zwischen „U-Strab“ und Kriegsstraßentunnel am Ettlinger Tor nicht förderfähig sind, weil für den geplanten Kriegsstraßentunnel kein Bewilligungsbescheid vorliegt;
4. ob die Antragstellerin, wie vom Land in seinem Bewilligungsbescheid vom 15. Dezember 2008 gefordert, dem Land bzw. dem Bund die mit der letzten Kostenschätzung bekannt gewordenen Überschreitungen der im Antrag festgestellten und dem Bewilligungsbescheid bzw. der Finanzierungsvereinbarung zugrunde liegenden Kosten mitgeteilt hat und einen ergänzenden Finanzierungsantrag gestellt hat;

Eingegangen: 26. 06. 2009 / Ausgegeben: 24. 07. 2009

1

5. ob das Land in Anbetracht der bekannt gewordenen Kostensteigerungen die gemäß Aussage des Bundes in der Bundestagsdrucksache 16/12609 vom Bund an das Land delegierte Überprüfung des Fortbestehens der Förderwürdigkeit zeitnah vornehmen wird und
 - a) wenn ja, bis wann das Land mit einer Entscheidung des Bundes über den Fortbestand der Förderwürdigkeit rechnet;
 - b) wenn nein, wann das Land diese Überprüfung vornehmen wird;
6. wie die „unabdingbaren Mehrkosten“ in der Finanzierungsvereinbarung zwischen Land und KASIG genau definiert sind und in welchem Umfang die bekannt gewordenen Kostensteigerungen solche „unabdingbaren Mehrkosten“ enthalten;
7. ob dem Land bereits das Datum der ersten Auftragsvergabe benannt wurde;
8. ob das Land, wie vom Bund in seinem Bewilligungsbescheid gefordert, die Auszahlung der vom Bund bewilligten Bundesfinanzhilfen sicherstellen wird, falls wegen derzeit nicht absehbarer Bauverzögerungen eine vollständige Schlussabrechnung bis zum Auslaufen des Bundesprogramms im Jahr 2019 nicht möglich sein wird und wenn nein, wer dann die Kosten trägt;
9. in welchem rechnerischen Zusammenhang der vom Land bewilligte Förderanteil von 100,8 Mio. € zu dem vom Bund bewilligten Förderbetrag steht.

26. 06. 2009

Dr. Splett, Rastätter, Wölfle, Schlachter, Sckerl GRÜNE

Begründung

Laut Bewilligungsbescheid für das Verkehrsprojekt Kombilösung vom 15. Dezember 2008 (Az.: 7-3895.01-03/217) ist das Teilprojekt Straßenbahn Kriegsstraße mit Straßentunnel bisher nur vorläufig in das GVFG-Bundesprogramm aufgenommen. Damit wurde eine Prüfung, ob ein Verzicht auf den Straßentunnel möglich ist, als notwendig erachtet.

Vorläufig beziehen sich die Förderzusagen des Bundes auf das Teilprojekt Stadtbahntunnel Kaiserstraße und belaufen sich auf 177.825.466 Euro (das entspricht 60 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten für dieses Teilprojekt in Höhe von 296.375.777 Euro). Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten basiert auf den im Prüfbericht der NVBW vom 1. August 2008 enthaltenen Kostenangaben.

Der Bewilligungsbescheid geht davon aus, dass das aufgenommene Bauvorhaben voll durchgeplant ist und Kostenerhöhungen nur noch durch Lohn- und Preissteigerungen entstehen können. Sollte es zu sonstigen Kostensteigerungen kommen, muss unverzüglich ein Ergänzungsbetrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen vorgelegt werden. Der Bund hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei gravierenden Kostenerhöhungen die Gefahr besteht, dass dem Vorhaben angesichts des knappen Nutzen-Kosten-

Indikatoren die Fördervoraussetzungen entzogen werden können. Eine entsprechende Prüfung obliegt laut Bundestagsdrucksache 16/12609 dem Land.

Laut Pressemitteilung der Stadt Karlsruhe vom 17. Dezember 2008 ist inzwischen von Gesamtkosten in Höhe von 588 Millionen Euro auszugehen. Von der Kostensteigerung gegenüber den 2004 kalkulierten Kosten in Höhe von 92 Millionen Euro entfallen demnach allein 22 Millionen Euro auf zusätzliche Sicherheitsauflagen und neue technische Entwicklungen. Die restlichen Mehrkosten ergäben sich durch allgemeine Kostensteigerungen. Von Seiten des Landes ist eine Festbetragsfinanzierung zugesagt (100,8 Mio. Euro, entsprechend 20 % des förderfähigen Aufwands). Für den Fall von Kostensteigerungen während der Durchführung des Vorhabens wird das Land nur die unabdingbaren Mehrkosten entsprechend fördern.

Weitere finanzielle Risiken ergeben sich dadurch, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Zuwendungsmittel des Bundes zeitnah, d. h. entsprechend dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan bereitgestellt werden können und evtl. anfallende Vorfinanzierungskosten nicht zuwendungsfähig sind. Hinzu kommt, dass das GVFG-Bundesprogramm im Jahr 2019 ausläuft. Eine Übernahme von evtl. bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgerufenen Bundesmitteln durch das Land ist laut Bewilligungsbescheid ausgeschlossen.

Der vorliegende Antrag soll die finanziellen Risiken des Projekts Kombilösung vor dem Hintergrund der genannten Unterlagen genauer beleuchten. Dabei stehen folgenden Problemfelder im Vordergrund:

- für das Teilprojekt Straßenbahn in der Kriegsstraße liegt noch keine Bewilligung vor;
- der Bewilligungsbescheid und die Finanzierungsvereinbarung basieren auf veralteten Kostenkalkulationen;
- vorhandene finanzielle Risiken (z. B. durch Vorfinanzierungskosten) werden durch die sich verschlechternde Haushaltslage der öffentlichen Hand vergrößert.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Juli 2009 Nr. 7–3895.03–01/248 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. ob inzwischen durch die Antragstellerin Nachweise vorgelegt wurden, welche gemäß den Forderungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) entweder die verkehrliche Notwendigkeit des Straßentunnels in der Kriegsstraße belegen oder andere Gründe für den Straßentunnel anführen;*

Zu 1.:

Nachweise im Hinblick auf die Forderungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurden noch nicht vorgelegt. Sie sind nach Kenntnis des Innenministeriums jedoch in Arbeit.

2. *ob es zutrifft, dass mit einem Bewilligungsbescheid des Bundes für das Teilprojekt Kriegsstraße erst in etwa fünf Jahren gerechnet werden kann, weil der Bund erst zeitnah vor dem Baubeginn der Maßnahme anhand der dann vorliegenden Verkehrsmengen die Notwendigkeit des Straßentunnels bewerten will;*

Zu 2.:

Nach den bisherigen Äußerungen des BMVBS kann nicht damit gerechnet werden, dass beim derzeitigen Verfahrensstand eine abschließende Prüfung und Äußerung des BMVBS erfolgen wird. Wie das BMVBS in seinem Schreiben vom 8. Dezember 2008 jedoch weiter mitteilte, können Nachweise für das Teilprojekt, die die Förderfähigkeit belegen, auch vor dem Jahr 2014 beigebracht werden.

3. *in welchem Umfang die von der Stadt Karlsruhe zum baldigen Baubeginn vorgesehenen Baumaßnahmen für das unterirdische Kreuzungsbauwerk zwischen „U-Strab“ und Kriegsstraßentunnel am Ettlinger Tor nicht förderfähig sind, weil für den geplanten Kriegsstraßentunnel kein Bewilligungsbescheid vorliegt;*

Zu 3.:

Das unterirdische Kreuzungsbauwerk würde auch ohne die Straßenbahntrasse in der Kriegsstraße erforderlich. Es gehört damit zum Maßnahmenumfang der U-Strab.

4. *ob die Antragstellerin, wie vom Land in seinem Bewilligungsbescheid vom 15. Dezember 2008 gefordert, dem Land bzw. dem Bund die mit der letzten Kostenschätzung bekannt gewordenen Überschreitungen der im Antrag festgestellten und dem Bewilligungsbescheid bzw. der Finanzierungsvereinbarung zugrunde liegenden Kosten mitgeteilt hat und einen ergänzenden Finanzierungsantrag gestellt hat;*

Zu 4.:

Eine Mitteilung über die genaue Höhe der möglichen Kostensteigerungen oder ein Antrag liegt dem Innenministerium bisher nicht vor.

5. *ob das Land in Anbetracht der bekannt gewordenen Kostensteigerungen die gemäß Aussage des Bundes in der Bundestagsdrucksache 16/12609 vom Bund an das Land delegierte Überprüfung des Fortbestehens der Förderwürdigkeit zeitnah vornehmen wird und*

a) wenn ja, bis wann das Land mit einer Entscheidung des Bundes über den Fortbestand der Förderwürdigkeit rechnet;

b) wenn nein, wann das Land diese Überprüfung vornehmen wird;

Zu 5.:

Das Land wird nach Eingang des entsprechenden Antrags wie üblich eine Vorprüfung vornehmen und sein Votum dann dem BMVBS zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

6. *wie die „unabdingbaren Mehrkosten“ in der Finanzierungsvereinbarung zwischen Land und KASIG genau definiert sind und in welchem Umfang die bekannt gewordenen Kostensteigerungen solche „unabdingbaren Mehrkosten“ enthalten;*

Sofern ein entsprechender Kostenerhöhungsantrag gestellt wird, wird im Prüfungsverfahren zu untersuchen sein, welche Ursachen die geltend gemachten

Mehrkosten haben. Erst dann kann entschieden werden, ob es sich dabei um „unabdingbare Mehrkosten“ oder vermeidbare bzw. nicht zuwendungsfähige Kostensteigerungen handelt. Zum jetzigen Verfahrensstand ist eine solche Prüfung nicht möglich.

7. ob dem Land bereits das Datum der ersten Auftragsvergabe benannt wurde;

Zu 7.:

Die KASIG hat dem Innenministerium durch Schreiben vom 4. Februar 2009 mitgeteilt, dass mit vorbereitenden Maßnahmen zur Baufeldfreimachung begonnen werden soll. Dies ist als Baubeginnanzeige zu werten.

8. ob das Land, wie vom Bund in seinem Bewilligungsbescheid gefordert, die Auszahlung der vom Bund bewilligten Bundesfinanzhilfen sicherstellen wird, falls wegen derzeit nicht absehbarer Bauverzögerungen eine vollständige Schlussabrechnung bis zum Auslaufen des Bundesprogramms im Jahr 2019 nicht möglich sein wird und wenn nein, wer dann die Kosten trägt;

Zu 8.:

Die vom BMVBS aufgenommene Formulierung im Schreiben vom 8. Dezember 2008 ist als Hinweis auf die derzeit geltende Rechtslage zu verstehen. Unabhängig davon wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben vor Ende 2019 abgeschlossen ist.

9. in welchem rechnerischen Zusammenhang der vom Land bewilligte Förderanteil von 100,8 Mio. € zu dem vom Bund bewilligten Förderbetrag steht.

Zu 9.:

Die vom Land in der Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Karlsruhe vom 22./23. Dezember 2008 zugesagte Fördersumme in Höhe von 100,8 Mio. € ist als Festbetragsfinanzierung zu verstehen und basiert auf Gesamtkosten von rd. 500 Mio. €. Der Bundesanteil hingegen bemisst sich aus 60 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Rech

Innenminister